

Der Bürgermeister  
- 2.2/22 21 11 Te/gs -

Drucksache-Nr. 76/09  
ö. S. X nö. S.

In den Haupt- und Finanzausschuss (08.12.2009)

/ /

In den Rat (15.12.2009)

/ /

### **Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2010 (Hebesatzsatzung)**

---

#### Antrag:

Die Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2010 (Hebesatzsatzung) wird beschlossen. Die Satzung (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Begründung:

Gemäß § 84 GO NRW soll der Haushaltsausgleich in der Ergebnis- und Finanzplanung grundsätzlich dauerhaft erreicht werden. Deshalb soll der Haushalt nicht nur im Haushaltsjahr 2010, sondern auch in den drei Planungsjahren (2011 bis 2013) der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen sein.

Bedingt durch erhebliche Einbrüche insbesondere bei den Schlüsselzuweisungen, beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und bei der Gewerbesteuer kann der Ergebnisplan in den Jahren 2010 bis 2013 nur durch erhebliche Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage und aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Im Haushaltsjahr 2010 kann der Haushalt noch vollständig mithilfe der Ausgleichsrücklage „fiktiv“ ausgeglichen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2011 wird ein Haushaltsausgleich nur durch eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage möglich sein. Die Gemeinde Sonsbeck bewegt sich mit ihrer Haushaltsplanung im Grenzbereich eines pflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 Abs. 1 Ziffer 2 GO NRW. Spätestens im Haushaltsjahr 2011 muss die Gemeinde Sonsbeck nach dem derzeitigen Stand bei der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Anzeige der Haushaltsatzung die Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW beantragen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Gemäß Ziffer 3.3.1 des vom Innenministerium NRW herausgegebenen Leitfadens „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009 müssen die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt sein. Gegenüber der Veranschlagung ggf. eintretende steuerliche Mehrerträge sollten konsequent zur Verringerung der Verbindlichkeiten und nicht für neue und höhere Aufwendungen eingesetzt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer B von bisher 350 v. H. um 31 v. H. auf 381 v. H. und den Hebesatz der Gewerbesteuer von bisher 400 v. H. um 3 v. H. auf 403 v. H. anzuheben. Die vorgenannten Hebesätze entsprechen damit den im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2010 (GFG 2010) zur Ermittlung der Steuerkraftzahlen zugrunde gelegten fiktiven Hebesätzen. Eine Übersicht über die Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer der kreisangehörigen Kommunen der Kreise Wesel und Kleve ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Hebesatzerhöhung bewirkt folgende Mehreinnahmen bei der Grundsteuer B:

Messbeträge der Grundsteuer B (Stand 27.10.2009)	260.000 EUR
x bisheriger Hebesatz 350 v. H.	910.000 EUR
x neuer Hebesatz 381 v. H.	<u>990.600 EUR</u>
Mehreinnahmen Grundsteuer B	<u>80.600 EUR</u>
Haushaltsansatz 2009	900.000 EUR
Haushaltsansatz 2010	<u>990.000 EUR</u>
Erwartete Mehreinnahmen insgesamt	<u>90.000 EUR</u>

Die Mehreinnahmen wurden im Verwaltungsentwurf des Haushaltsjahres 2010 eingeplant.

Das Gewerbesteueraufkommen im Haushaltsjahr 2010 wird unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sowie unter Berücksichtigung des im Haushaltsjahr 2009 stark rückläufigen Gewerbesteueraufkommens auf 2.200.000,00 EUR geschätzt. Das tatsächliche Gewerbesteueraufkommen im Haushaltsjahr 2010 kann jedoch in Folge von Veranlagungen auf zurückliegende Steuerjahre noch starken Veränderungen, wie sich dieses auch in der Vergangenheit gezeigt hat, unterliegen.

Die Verabschiedung des Haushaltsplanes 2010 ist in der Sitzung des Rates am 02.03.2010 vorgesehen.

Da die neuen Hebesätze bereits Rechtsgrundlage für die Grundbesitzabgabenbescheide 2010 und für die Gewerbesteuerbescheide sein sollen, ist es erforderlich, eine Hebesatzsatzung zu erlassen.

Sonsbeck, 25.11.2009

**Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Festsetzung der  
Hebesätze für die Gemeindesteuern  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514),
- § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),
- § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 17.03.2009 (BGBl. I S. 550),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck am 15.12.2009 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 381 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | 403 v. H. |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsordnung**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.